

Tamara Dangelmaier

## **„Den richtigen Riecher haben“ – Die Bedeutung von Narrativen im Kontext proaktiver Polizeiarbeit**

Der Beitrag analysiert anhand empirischen Datenmaterials, wie die Polizei präventiv arbeitet. In diesem Zusammenhang wird das Vorgehen bei proaktiven Streifenfahrten und insbesondere Verkehrskontrollen in den Blick genommen, um polizeiliche Praktiken im Kontext proaktiver Polizeiarbeit entschlüsseln zu können. Als Werkzeuge proaktiver Polizeiarbeit werden in diesem Beitrag narratives Erfahrungswissen über Raum und Klientel sowie die Definitionsmacht der Polizei und ihre Anwendungen behandelt. Das Datenmaterial gibt zunächst Einblicke in unterschiedliche polizeiliche Handlungspraktiken und konzentriert sich dann darauf, wie diese Handlungspraktiken umgesetzt werden. Es wird deutlich, dass proaktive anlassunabhängige Polizeiarbeit noch viel stärker von bestimmten Verdachtskonstruktionen und stereotypisierten Verallgemeinerungen gegenüber verschiedenen Personengruppen abhängig ist als reaktive Polizeiarbeit.

*Schlagwörter:* Ethnografie; Narrative; präventive und proaktive Polizeiarbeit; Verkehrskontrollen; Verdacht; Wissen

### **“Having the Right Nose” – The Importance of Narratives in Preventive Policing**

This paper analyses how the police use empirical data in their preventive work. In order to decipher on-the-ground police practices, it examines the procedure of traffic checks, showing in particular that police officers' narrative experiential knowledge of space and clientele and the police's power of definition and its applications serve as preventive tools. The evaluation of the empirical data identifies a number of self-attested police practices and then focuses on how these practices are implemented, showing that proactive policing is much more strongly framed by certain constructions of suspicion and stereotyped generalisations regarding different groups than reactive policing.

*Keywords:* ethnography, knowledge, narratives, preventive policing, suspicion, traffic checks

## **1. Einleitung**

Die Polizei hat die Aufgabe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten. Heterogene und komplexe Quartiere, in denen Menschen mit unterschiedlichen Interessen, Anliegen und Problemen leben, können eine besondere Herausforderung für die Polizei darstellen. Städtebauliche Erneuerungen der späten 1950er und 1960er-Jahre veränderten nicht nur das Aussehen der Städte und die Strukturen von Bewohner:innen und Besucher:innen, sondern auch das Arbeiten der Polizei. Streifenfahrten gewannen gegenüber Fußstreifen immer mehr an Bedeutung. Polizeiarbeit gestaltete sich zunehmend reaktiver und heute besitzt die Abarbeitung von Notrufen die größte Relevanz im Wach- und Wechseldienst. Posiege und Stein-

schulte-Leidig (1999, S. 3) kritisieren die Fokussierung auf reaktive Polizeiarbeit unter anderem deswegen, weil die Polizei infolge dessen ein „kommunales Gesamtkonzept“ aus dem Blick verliert und sich zunehmend von der Gesellschaft entfremdet. Greene (1990, S. 107) äußert in diesem Kontext, dass das Vermächtnis der Verwaltungsreformen der 1930er-Jahre die Polizei verbürokratisiert hat. Um eine passive und reaktive Einsatzbereitschaft umsetzen zu können, sei der Polizei ihr Gegenüber gleichgültig geschaltet worden. Als Gegenwirkung wird innerhalb der Polizei ab den 1980er-Jahren das Konzept der „bürgernahen Polizeiarbeit“ diskutiert und in den 1990er-Jahren gewinnt der Ansatz der proaktiven Polizeiarbeit aufgrund regionaler Polizeikonzeptionen in den USA unter der Sammelbezeichnung „community policing“ Aufschwung (Behrendes & Pollich, 2017, S. 61; Braga & Weisburd, 2010; Clarke, 1983; Feltes, 2014, S. 241; Murphy, 1990, S. 122).

Erstmals in Deutschland eingeführt wird der Ansatz des „community policing“ auf einer Tagung an der Universität Heidelberg, bei der Vertreter:innen des US-amerikanischen „community policing“ ihre Idee vorstellten. „Bürgernahe Polizeiarbeit ist demnach keine neue Polizeimethode, sondern eine Philosophie polizeilichen Tätigwerdens, eine Zielvision für die Polizei, die sich auf die gesamte Behörde erstrecken muss“ (Feltes, 2014, S. 241). Polizeiarbeit soll durch die Orientierung am Gemeinwesen sichtbarer, bürgernäher und verantwortungsbewusster werden (Murphy, 1990, S. 122). Bürger:innen sollen als Partner:innen angesehen werden und nicht mehr nur als „polizeiliches Gegenüber“ (Feltes, 2014, S. 242). In diesem Zusammenhang erfährt auch Wissen über Bewohner:innen- und Besucher:innenstrukturen in bestimmte Raumabschnitte eine besondere Bedeutung, da Präventions- und Kontrollmaßnahmen meist auf Örtlichkeiten oder Raumausschnitte bezogen werden, um einen konkreten Handlungsbereich festlegen zu können (Belina, 2018; Belina & Wehrheim, 2011; Dangelmaier & Brauer, 2020; Hunold, 2015; Hunold, Dangelmaier & Brauer, 2020; Hunold, Oberwittler & Lukas, 2016; Rolfes, 2015). Hunold (2015, S. 27) stellt dar, dass das Konzept des „community policing“ hierzulande teilweise aufgrund der damit verbundenen Ausweitung des polizeilichen Verantwortungsbereichs<sup>1</sup> Kritik erfährt. Der inhärente Gedanke der Polizei, Tatgelegenheiten – die immer einen räumlichen Bezug aufweisen – zu minimieren, führt zu einer „Überakzentuierung der Bedeutung des Raumes gegenüber dem Sozialen . . . , wodurch die Gefahr einer Identifizierung von Problemen über den Raum besteht“ (ebd.). Ruch (2017, S. 328) äußert zur Erstarkung einer „Präventionskultur“ innerhalb der Polizei, dass diese sich vorrangig „an der Unterscheidung von ‚ordentlichen‘ und ‚unordentlichen‘ Personen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung orientiert“ (ebd., S. 339). Belina und Wehrheim (2011, S. 210) formulieren im Zusammenhang präventiver Polizeiarbeit sogar die Gefahr einer selektiven Kriminalisierung.

Dieser Beitrag beleuchtet anhand ethnografischen Datenmaterials, wie Polizeibeamt:innen des Wach- und Wechseldienstes den Auftrag der präventiven Polizeiarbeit sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit umsetzen. In diesem Zusammenhang werden das Vorgehen bei proaktiven Streifenfahrten und die insbesondere daraus resultierenden Verkehrskontrollen in den Blick genommen, um polizeiliche Praktiken im Kontext präventiver Polizeiarbeit entschlüsseln zu können. Der Fokus dieses Beitrags liegt deshalb auf Verkehrskontrollen, da diese Rückschlüsse vor allem auf intersubjektiv geteiltes Klientelwissen bei der

---

<sup>1</sup> Angespochen sind hier weniger gesetzlich geregelte Aufgabenbereiche der Polizei, sondern vielmehr Verantwortungszuschreibungen von Politik, Bürger:innen und weiteren Akteur:innen in der Stadtgesellschaft. Dies betrifft z. B. Unordnungserscheinungen an öffentlichen Orten wie Bahnhöfen etc.

Polizei zulassen. Insgesamt sollen die mit den Situationen assoziierten Narrative und die zu beobachteten Handlungspraktiken näher betrachtet werden.

Im folgenden Abschnitt 2 werden die Werkzeuge der präventiver Polizeiarbeit erläutert. Als polizeiliche Werkzeuge werden zum einen narratives Erfahrungswissen, das in Abschnitt 2.1 thematisiert wird, und zum anderen die Definitionsmacht, der sich Abschnitt 2.2 widmet, in den Blick genommen. In Abschnitt 3 erfolgen die Darlegung der Ethnografie bei der Polizei, die Kontextualisierung des Datenmaterials und eine Erläuterung des methodischen Vorgehens. Der Analyseteil in Abschnitt 4 beleuchtet polizeiliche Handlungspraktiken (4.1) anhand von Interviewausschnitten und nimmt im Anschluss konkrete proaktive Polizeiarbeit (4.2) auf Basis von Beobachtungsprotokollen und einem Interview in den Blick. Das proaktive Polizieren im Straßenverkehr unterteilt sich dabei in anlassbezogene Maßnahmen (4.2.1) beim Vorliegen von offensichtlichen Ordnungswidrigkeiten und in Abgrenzung dazu anlassunabhängige, jedoch verdachtsbezogene Maßnahmen (4.2.2). Der Zusammenschluss der Perspektiven aus Beobachtungsprotokollen und Interviews soll zu einem besseren Verständnis polizeilicher Praktiken dienen, womit der Beitrag versucht, Gründe und Entwicklungen selektiver Kriminalisierungsprozesse entschlüsseln zu können.

## **2. Werkzeuge proaktiver Polizeiarbeit**

Proaktive Polizeiarbeit ist ein Nebenprodukt des polizeilichen Streifendienstes und wird betrieben, wenn nicht reaktiv auf Einsätze, die das Lagezentrum aufgibt, reagiert werden muss. Sie kann als „anlassunabhängige Anwesenheit von Polizeikräften“ beschrieben werden (Christe-Zeyse, 2017, S. 28). Proaktive Polizeiarbeit dient zum einen dazu, durch Erkenntnisgewinnung Einsatzanlässe herzustellen, indem die Polizist:innen den Raum „scannen“, um widerrechtliches Verhalten „auf frischer Tat“ zu ertappen. Zum anderen soll durch polizeiliche Präsenz das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gesteigert werden. Proaktive Polizeiarbeit wird auch genutzt, um „sich ein stets aktuelles Bild von Aggregatzuständen der Gemeinschaft zu machen“ (ebd.).

Um jemanden auf frischer Tat zu ertappen und somit einen Handlungsanlass herbeizuführen, muss die Polizei zunächst eine Tat respektive ein abweichendes Verhalten definieren. Ein Werkzeug proaktiver Polizeiarbeit ist die Generierung von Verdacht. Polizeiliche Handlungsgrundlagen eröffnen sich in diesem Zusammenhang zum einen aufgrund eines narrativen Erfahrungswissens von Raum und bestimmten Personen, das zu einer Verdachtsbildung führen kann. Nach Feest (1971, S. 89) handelt die Polizei selektiv, weil sie die Bevölkerung entlang einer Achse des Verdachts einteilt. Zur Formulierung von Verdacht kann die Polizei von der sog. Definitionsmacht Gebrauch machen, wodurch sich zum anderen eine Handlungsgrundlage eröffnet, welche verschiedene Handlungsmöglichkeiten zulässt. Die individuelle Definitionsmacht jedes Polizeibeamten und jeder Polizeibeamtin prägt dabei das institutionelle Verständnis der Polizei darüber, was als verdächtig gilt.

## 2.1 Narratives Erfahrungswissen von Raum und Klientel

Der physische Raum bildet vornehmlich den Handlungsrahmen für die proaktive polizeiliche Arbeit und die Kriminalitätskontrolle (Belina, 2011; Fagan & Davies, 2000; Herbert, 2014; Hunold, 2015; Karstedt, 2000; Yarwood, 2007). Raumwissen entsteht aufgrund von direkten und indirekten Erfahrungen mit an den Raum gekoppelten Personengruppen (Hunold, Dangelmaier & Brauer, 2020). Behr (2019, S. 29) bezeichnet polizeiliches (Raum-)Wissen als eine Mischung aus Theorie, Fantasie sowie individuellen beruflichen und narrativen Erfahrungen. Grutzpalk (2016, S. 42) sieht in Erfahrungen eine wesentliche Wissensquelle der Polizei. Durch die Verarbeitung der Erfahrungen anderer wird Wissen in Narrative übertragen und erhält dadurch eine zeitliche, lokale und kausale Ordnung (Gadinger et al., 2014; Somers, 1994, S. 606). Die Verarbeitung von polizeilichen Erfahrungen erfolgt durch den narrativen Austausch der Erlebnisse aus vergangenen Einsätzen unter Kolleg:innen. Reichertz (2005, S. 238) nennt diese Fallgeschichten Mythen, wenn sie „im Laufe einer gemeinsamen Praxis stilisiert wurden“ sowie Gemeinschaft stiften und erhalten. Mythen und Narrative sind vergangene Erfahrung, die das komplexe Erinnern vereinfachen (Assmann, 1995, S. 52). Narrative generieren Ideen und soziale Konstrukte (Gadinger et al., 2014, S. 22; Viehöver, 2012, S. 66). Viehöver (2006, S. 180 f.) folgend werden Narrative in diesem Beitrag als normative Regelsysteme verstanden, die (polizeiliches) Handeln beeinflussen und rechtfertigen.

Koschorke (2012, S. 22) weist darauf hin, dass das Erzählen und Teilen respektive die Verarbeitung von Erfahrungen keine bloße Rekapitulation im Nachhinein (a posteriori) ist, sondern ein vorvermittelter Prozess, der der Konstruktion von Realität im Voraus (a priori) dient. Somit dienen Narrative nicht nur retrospektiv der Ordnung von Wirklichkeit, sondern Wirklichkeit wird über Narrative stets in einem performativen Prozess ausgehandelt (Koschorke, 2012, S. 23 f.; Pfeifer, 2014, S. 262; Viehöver, 2012, S. 74)

Hunold, Dangelmaier und Brauer (2020) stellen anhand von Auszügen aus Interviews mit Polizeibeamt:innen dar, dass polizeiliche Narrative zu einer Erwartungshaltung führen, die Einfluss auf deren Handeln haben kann. Die Polizei verknüpft Erwartungen in Narrativen, die an bestimmte Raumausschnitte gekoppelt sein können, mit sozialen Kategorien wie Ethnizität, Geschlecht und Klasse. Ein Beispiel ist das Narrativ „russische Männer, die in einem Arbeiterviertel wohnen, immer viel Alkohol trinken und sich dann prügeln“. Brauer (im Druck) illustriert, wie die Polizei die Kategorien Ethnizität und Geschlecht in Narrativen verarbeitet und eine bestimmte räumliche Ordnung durchsetzt. Die Polizei schafft durch die Verknüpfung bestimmter Kategorien einen lokalen Orient und damit einen institutionellen Okzidentalismus, der ein „anderes“ polizeiliches Handeln erfordert. Hunold, Dangelmaier und Brauer (2020) und Brauer (im Druck) zeigen, dass Narrative, die Ethnizität und Geschlecht betreffen, Einfluss auf die Definitionsmacht haben und dadurch Verdachtsbildung und polizeiliches Handeln beeinflussen. Die Auswirkung einer solchen Praktik der Verdachtsbildung zeigt sich im Vorwurf, die Polizei betreibe „social“ oder „racial profiling“ (Beckett & Herbert, 2008, S. 23; Behr, 2017, 2019; Belina & Keitzel, 2018; Hunold, 2015, S. 221). Um einen Verdacht zu generieren und polizeiliches Handeln zu legitimieren, greifen Polizist:innen, wie im nächsten Abschnitt genauer beschrieben, auf die sogenannte Definitionsmacht zurück (Feest & Blankenburg, 1972).

## 2.2 Die Definitionsmacht und ihre Anwendung

Indikatoren für einen Verdacht sind unter anderem das Aufsuchen bestimmter öffentlicher Räume (Dangelmaier & Brauer 2020; Hunold et al., 2020; Hunold 2015) sowie verdächtiges Aussehen oder verdächtiges Verhalten (Ricken, 1992, S. 156 f.). Laut Behr (2019, S. 21) sind Verdachts- und Kontrollstrategien der Polizei das Resultat und ein Bestandteil der berufsbedingten Konstruktion der sozialen Wirklichkeit und können diskriminierende Kontrollpraktiken auslösen. Behr (2019, S. 28) beschreibt, dass „diskriminieren“ . . . zunächst einmal lediglich ‚unterscheiden‘, aber auch ‚trennen‘ und ‚absondern‘ bedeutet“. Des Weiteren erklärt Behr, dass sich die Definition der Verdächtigen aus den Kriterien ergibt, die innerhalb der Institution Polizei als gültige Bewertungsmaßstäbe gelten und nicht strikt aus dem Grundgesetz oder den Menschenrechten abgeleitet wird (Behr, 2019, S. 29). Feest und Blankenburg (1972) haben in diesem Zusammenhang das Konzept der Definitionsmacht entworfen. Die Definitionsmacht der Polizei ist im Sinne des Etikettierungsansatzes (u. a. Becker, 1991) zu verstehen und beschreibt die gesellschaftlich vorstrukturierten Prozesse, innerhalb derer die Polizei eine Person oder Situation als verdächtig und abweichend definiert. Im Zentrum der Etikettierungsperspektive steht, dass „sie zentral ‚Sicherheiten‘, Selbstverständlichkeiten und Legimitationsfiguren von sozialen Institutionen widerspricht“ (Cremer-Schäfer, 2014, S. 67). Durch rechtliche, organisatorische und materielle Voraussetzungen werden Kategoriensysteme geschaffen und Herrschaftstechniken als „Reaktion“ oder „Gegenmaßnahme“ angewandt. Cremer-Schäfer (2014, S. 67) formuliert dazu, dass über Normanwendungen und die Ausübung von Herrschaftstechniken soziale Akteur:innen und polizeiliches Gegenüber zu Objekten gemacht werden und Menschen wie Gegenstände bearbeitet: „Sie werden ausgelesen, diagnostiziert, klassifiziert, Maßnahmen unterworfen und zu ideologischen Zwecken oder um des Großen und Ganzen willen instrumentalisiert“ (ebd.).

Definiert ein:e Polizist:in einen Sachverhalt als verdächtig, ist sie aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet, auch ohne Strafanzeige Ermittlungen aufzunehmen. Die Polizei verfügt, wie jede andere Behörde und Organisation auch, über begrenzte personelle und sachliche Mittel, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Laut Ruch (2017) reagiert der Gesetzgeber auf diesen Umstand im Fall einer Gefahrenabwehr mit dem Opportunitätsprinzip. Die Polizei hat dementsprechend zwar die Aufgabe, Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen, abzuwehren, sie ist aber nicht dazu verpflichtet, auf jede Gefahr zu reagieren (ebd., S. 330). Das Einschreiten und die Befugnisse der Polizei sind als „Kann“-Bestimmungen formuliert, wodurch sich lediglich die Pflicht zur Überprüfung ergibt, „ob angesichts einer Gefahr einzuschreiten ist (Entschließungsermessen) und wie dies bejahendenfalls zu geschehen hat (Auswahlermessen)“ (ebd.). Polizist:innen dürfen ihren Ermessensspielraum nicht beliebig umsetzen, sondern müssen sich bei ihren Handlungen an den „Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen“ (ebd.) halten. Gesetzliche Grenzen findet das pflichtgemäße Ermessen insbesondere im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und im aus Artikel 3 des Grundgesetzes abzuleitenden Willkürverbot (ebd.).

Insbesondere seit den 1960er-Jahren wird in der Polizeiforschung der Vorwurf erhoben, dass der durch die Definitionsmacht de facto (nicht per legem) existierende Handlungsspielraum Möglichkeiten diskriminierender Kontroll- und Verfolgungspraktiken eröffnet (Brusten, 1971; Feest & Blankenburg, 1972; Feest, 1971). Die Polizei selbst und auch die frühe Polizeiforschung kritisieren seit den 1980er-Jahren die Gleichsetzung von polizeilicher Definitionsmacht und

Diskriminierung. Ruch (2017, S. 329) spricht der Polizei bei der Anwendung des Rechts umfangreiche faktische Entscheidungsspielräume zu, die sich auch unabhängig von pflichtgemäßer Ermessensausübung und der durch das Legalitätsprinzip suggerierten Anweisung zur Verfolgung sämtlicher unter Strafe stehenden Handlungen ergeben (Feest & Blankenburg, 1972; Hunold, 2015; Stock & Kreuzer, 1996).

Ob und wie die Polizei eingreift, ist zum einen abhängig davon, wie die Definitionsmacht in einem konkreten Fall genutzt wird und zum anderen von der Entscheidung der einzelnen Polizeibeamt:innen. Im Vordergrund stehen individuelle außerrechtliche Werte und Normen sowie die allgemeine Bewertung des konkreten Falls und die polizeiliche Definition von einzelnen Parametern, die sich im Fall ergeben (Brusten, 1971, S. 34; Dangelmaier & Brauer, 2020, S. 229). In diesem Zusammenhang hat Ermessen auch eine soziologische Relevanz. Das soziologische Ermessen ist ein Begriff, den die empirische Polizeiforschung geprägt hat. Ullrich (2018, S. 327) führt aus, dass soziologisches Ermessen daraus resultiert, dass es für bestimmte (universalistische) Rechtsnormen keine konkreten (situationalen) Handlungsanweisungen gibt, dass „ein Großteil von Polizeihandeln sich ohnehin im vorrechtlichen Bereich von Alltagskonflikten vollzieht und dass Polizei immer auch Moralakteur ist“ (ebd.). Die Polizei hat daher nicht nur den Auftrag, Recht und Ordnung zu schützen, sondern auch vorherrschende gesellschaftliche Moralvorstellungen in der Bevölkerung umzusetzen (Hunold, 2015, S. 10).

Hunold (2015, S. 11) bemerkt, dass „Ermessensentscheidungen als konstitutives Merkmal polizeilicher Praxis zu begreifen ist und unausweichliche Voraussetzung, um überhaupt handlungsfähig zu sein“. Feest und Blankenburg (1972, S. 59) stellen in diesem Zusammenhang fest, dass Polizeibeamt:innen bei Bagatelldelikten oder sogenannten Kavaliersdelikten ein legalistisches Eingreifen für nicht legitim halten. Polizeiliche Ermessensausübung kann dazu dienen, ein Vertrauensverhältnis zu den Bürger:innen aufzubauen und eher zu ermahnen oder zu schlichten, als kleinere Vergehen anzuzeigen (Belina, 2018, S. 122; Howe, 2016, S. 36). Dangelmaier und Brauer (2020, S. 231) beobachten, dass die Bewertung eines Delikts vom jeweiligen räumlichen Ausschnitt abhängt. Die Atmosphäre räumlicher Ausschnitte bedingt Erwartungen und Einstellungen, die das Handeln der Polizei beeinflussen. Fassin (2018, S. 142) erkennt in Beobachtungen in einem Polizeirevier in der Umgebung von Paris hinsichtlich der Gesetzesanwendung eine unterschiedliche Haltung gegenüber verschiedenen Personengruppen in denselben Raumausschnitten. Auch Belina (2018, S. 122) kritisiert die Nutzung von Ermessen aufgrund der intransparenten Anwendung in der polizeilichen Praxis.

Durch die Definitionsmacht bestimmt die Polizei aktiv, was als normal und was als kriminell gilt (Belina, 2018, S. 123) und beeinflusst so maßgeblich die jeweiligen Kriminalisierungsprozesse (Brusten, 1971, S. 31). Verdacht muss über vage Vermutungen, Vorurteile und willkürliche Zuschreibungen hinausgehen, da die Polizei verpflichtet ist, ohne Ansehen oder Kenntnis über das Aussehen einer Person zu handeln – ein Grundsatz, der sich aus dem Willkürverbot ergibt (Reez, 2016, S. 95).<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Ein Unterschied ist bei sogenannten „anlass- und ereignisunabhängigen Kontrollen“ in sogenannten „gefährlichen“ Orten gegeben. Hier muss kein konkreter Verdacht vorliegen, sondern die individuelle Deutung des Verhaltens eines polizeilichen Gegenübers ist entscheidend für polizeiliche Maßnahmen. Belina und Wehrheim (2011, S. 224) äußern zu besonderen Kontrollorten, dass die Fokussierung auf einen bestimmten Raumausschnitt als eine „Vorfeldverlagerung polizeilicher Aktivitäten einzuordnen ist“. Diese „allgemeine Präventionsorientierung“ wird aufgrund der Definitionsmacht erst möglich, da „Lageerkenntnisse“ individueller Polizeibeamt:innen zur Begründung ebendieser herangezogen werden

Im Straßenverkehr, in dessen Kontext im vierten Abschnitt Fälle besprochen werden, hat die Polizei besondere Eingriffsrechte. Der § 36 StVO regelt, dass Polizeibeamt:innen Verkehrsteilnehmer:innen zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit anhalten dürfen. Verkehrskontrollen bieten dabei die Möglichkeit, unter dem Deckmantel einer Überprüfung der allgemeinen Verkehrssicherheit eine Personenkontrolle durchzuführen (u. a. Epp et al., 2014). Bestandteil einer Verkehrskontrolle kann sowohl die Kontrolle des Fahrzeugs wie dessen Verkehrstüchtigkeit als auch die Überprüfung des Verkehrsteilnehmers auf Fahrtüchtigkeit sein. Beeinflusst sein kann diese durch Drogen und Alkohol oder auch aufgrund von Mängeln wie Übermüdung, Krankheiten oder Behinderungen.

Es zeigt sich, dass die Werkzeuge polizeilichen Handelns in narrativem Erfahrungswissen über Raum und Klientel und der Definitionsmacht und ihrer Anwendungen liegen. Raum und Klientelwissen trägt zur Definition verdächtig erscheinender Personen oder Sachverhalte bei. Die Definition einer Person oder eines Sachverhalts als verdächtig ermöglicht es, unterschiedliche (gebunden an das Legalitätsprinzip und abhängig vom Opportunitätsprinzip) Handlungen umzusetzen.

Im Anschluss an den Methodenteil, der auf die ethnografische Forschung bei der Polizei eingeht, werden im Abschnitt 4 polizeiliche Handlungspraktiken bei (proaktiven) Verkehrskontrollen in den Blick genommen.

### 3. Ethnografische Forschung bei der Polizei und Methoden

Die empirischen Beschreibungen und die folgende Analyse basieren auf dem ethnografischen und von der DFG geförderten Forschungsprojekt KORSIT (Die Konstruktion von Raum im Kontext von Sicherheit – Raumwissen bei der Polizei)<sup>3</sup>. Das Projekt untersucht, wie die Polizei Raum und Wissen definiert und generiert. Es wird den Fragen nachgegangen, wie die Akteur:innen den Raum herstellen, welches Wissen dabei transportiert wird und welche institutionellen Strukturierungen auf eine bestimmte räumliche Konstitution verweisen. Dabei wird eine ethnomethodologische Perspektive angewendet. Die Ethnografie macht die Praxis der von ihr erforschten Kultur – die Polizei – zum Ausgangs- und ständigen Bezugspunkt und geht von der Annahme aus, dass das Feld ein sich ständig selbst methodisch generierendes und strukturierendes Phänomen ist. Sozialer Sinn wird in Anlehnung an die Ethnomethodologie als methodisch generierte Ordnungsleistung der Teilnehmer:innen einer Kultur begriffen. Die Methoden der Herstellung des Felds sind für die Teilnehmer:innen sowie die Forscher:innen beobachtbar und ermöglichen es, die praktische Genese und Ordnung polizeilichen Sinns nachzubilden (Breidenstein et al., 2013, S. 38).

Der Zugang zum Forschungsfeld Polizei wurde durch die Angliederung des Forschungsprojekts an die Deutsche Hochschule der Polizei in Münster ermöglicht.

Zwischen März 2018 und April 2019 wurden von zwei Forscherinnen ca. 600 Stunden teilnehmende Beobachtung im Einsatzdienst in zwei deutschen Großstadtpolizeiorganisationen durchgeführt. Hauptsächlich wurden die Einsatzkräfte bei ihrer alltäglichen Arbeit begleitet. Dabei wurden reaktiv Einsätze des Lagezentrums bearbeitet, aber auch dem proaktiven oder

---

können (Garland, 2001; Krasmann, 2002; Simon, 2007; Zedner, 2007). In ausgewiesenen Gefahrengebieten obliegt es der Polizei, zu entscheiden, „wer verdächtig genug ist, um verdachtsunabhängig kontrolliert zu werden“ (Belina & Wehrheim, 2011, S. 224).

<sup>3</sup> Weitere Informationen unter: <https://www.dhpol.de/korsit> (2021, 20. Dezember).

präventiven Streifendienst nachgegangen. Zusätzlich wurden je 30 Interviews mit den Beobachteten sowie mit weiteren Polizeibeamt:innen auf allen Hierarchieebenen geführt. Die Daten wurden nach den Prinzipien der Grounded Theory ausgewertet.

Der folgende Abschnitt analysiert Interviews und Ausschnitte aus Beobachtungsprotokollen mit Blick auf polizeiliche Handlungspraktiken.

## 4. Praktiken der Polizeiarbeit am Beispiel von Verkehrskontrollen

Der folgende Analyseteil beleuchtet zunächst die Erklärungen zu polizeilichen Praktiken anhand von Interviewausschnitten und nimmt im Anschluss konkrete Situationen von Verkehrskontrollen auf Basis von Beobachtungsprotokollen und einem Interview in den Blick.

In Interviews mit unterschiedlichen Polizeikräften wird die Frage nach Kompetenzen, die für das Arbeiten im Reviergebiet benötigt werden, von den Probanden ähnlich beantwortet. Es lassen sich Handlungspraktiken identifizieren, auf die in Abschnitt 4.1 näher eingegangen wird. Proaktives Polizieren im Straßenverkehr, das sich in reaktive, anlassbezogene Maßnahmen beim Vorliegen von offensichtlichen Ordnungswidrigkeiten und demgegenüber in anlassunabhängige, jedoch verdachtsbezogene Maßnahmen unterteilen lässt, wird in Abschnitt 4.2 thematisiert.

### 4.1 Polizeiliche Handlungspraktiken

Die folgenden Interviewausschnitte liefern Antworten auf die Frage, welche Kompetenzen für das Arbeiten im Revier benötigt werden, aus denen sich selbstzugesprochene Handlungspraktiken ableiten lassen: Kommunikation, Anpassung an die Klientel und konstruierte Rechtssicherheit.

PB12: Also alltägliche Polizeiarbeit ist Kommunikation. Du musst einfach reden können und du musst auch merken, mit wem rede ich, wie tickt dieser Mensch und auf welcher Ebene erreiche ich den?

PB1: Ich glaube, gerade im [besser gestellten Stadtteil] sehr viel Kommunikationsfähigkeit. Man muss sich eben dem unterschiedlichen Klientel auch sprachlich anpassen. Und unterschiedlich kommunizieren. Ich glaube, dass das allgemein im Polizeiberuf wichtig ist, aber auch gerade hier, weil wir, ja, hier tatsächlich sehr unterschiedliches Klientel haben. Und gerade im [besser gestellten Stadtteil] wohnen viele Bürger, die sich ihrer Rechte sehr bewusst sind, und da muss man sich dann anders ausdrücken als gegenüber jemandem im [schlechter gestellten Stadtteil], der da eher weniger Ahnung von hat und mit Juristendeutsch wenig anfangen kann.

PB4: Man muss ruhig bleiben, man muss Übersicht behalten können, ja, man muss so ein bisschen mit den Leuten umgehen können, ja, Kommunikation ist eigentlich so im Großen und Ganzen immer das A und O. Ruhig bleiben, kommunizieren können, und dann kriegt man eigentlich das meiste hin.

PB5: Ich sage, man muss immer noch Mensch bleiben. Das hilft manchmal schon. Und das ist auch eine Sache von Erfahrungswerten. Ja, wie gesagt, sich auch immer in die Leute reinzusetzen. . . . Also Sozialkompetenz, und wie gesagt, jeden erst mal als Menschen anzuerkennen. Und zu sagen, hier, jeder wird gleichmäßig oder gleichbleibend respektvoll behandelt. Das ist so, ich sage mal, dann ist schon das erste Eis gebrochen. Ich meine, gut, diese Problematik mit den Südländern, diese Emotionen, die da hochkochen, die kriegt man nur schwer in den Griff. Ich



sage mal, wenn man nach deren Pfeife tanzt, ist alles gut, bloß, wenn du was von denen willst, dann ist natürlich sofort eine Front da. Und dann hast du Probleme. Dann musst du vielleicht auch mal deine Sozialkompetenz so ein bisschen über den Haufen schmeißen und musst dann schon mal eben eine andere Taktik an den Tag legen. Aber ich sage mal so, sich generell erst mal in die Menschen reinzusetzen auch, auch in Straftäter, das machen die teilweise auch nicht aus Jux und Tollerei, so blöd das für den Einzelnen ist, wenn Oma überfallen wird, aber oftmals steckt da auch eine Not hinter, die man nicht ganz außer Acht lassen kann. Finde ich.

PB9: Ja, ich denke, gerade wenn man so mit dem Klientel, was wir so uns gegenüber haben [im schlechter gestellten Stadtteil], dass man ruhig bleibt, dass man sich nicht von denen so ein bisschen triezen lässt. Die versuchen, einen so ein bisschen aus der Reserve zu locken, und die haben auch ein relativ gutes rechtliches Verständnis, die wissen genau, was sie dürfen. Man muss dann auch rechtlich sicher sein, und nicht über seine Grenzen hinaus gehen, weil die meisten haben dann gleich einen Anwalt an der Hand, und, aber man sollte auch das, was man rechtlich kann, voll ausschöpfen, damit die einem halt nicht auf der Nase rumtanzen. Und dann, dass die auch mal die Konsequenzen von dem, was sie tun, auch dann erfahren. Und nicht sich dann einschüchtern lassen von irgendwas, was die erzählen, dass die einen Anwalt haben, und dass es alles nicht okay ist. Wenn man sich sicher ist, rechtlich, dann sollte man auch sein Ding da voll durchziehen und sollte nicht sich von denen dann die Butter vom Brot nehmen lassen. Also das ist ganz wichtig, sonst wird man halt auch nicht mehr für ernst genommen, und der Respekt geht dann komplett flöten.

Kommunikationsfähigkeit kann als wesentliche Handlungspraktik identifiziert werden. Dies zeigt sich auch darin, dass sich die Polizist:innen „sprachlich“ an die „unterschiedliche Klientel“ anpassen können müssen. PB1 spricht „Bürger“ im besser gestellten Stadtteil an und dass sich ihnen gegenüber „dann anders ausgedrückt“ wird, „als gegenüber jemandem im [schlechter gestellten Stadtteil], der . . . mit Juristendeutsch wenig anfangen kann“. Nach Aussage von PB1 steht ein angenommenes fehlendes juristisches Sprachverständnis von Personen in Konkurrenz zu „Bürgern“, „die sich ihrer Rechte sehr bewusst sind“. Diese Kompetenzzuschreibung gegenüber bestimmten Personen ist abhängig von einem bestimmten Raumausschnitt. PB12 beschreibt eine Anpassung an das polizeiliche Gegenüber, um einschätzen zu können, „wie ticken diese Menschen und auf welcher Ebene“ sie zu erreichen sind und PB4, dass man ein „bisschen mit den Leuten umgehen können“ muss. Obwohl PB5 angibt, dass „jeder gleichmäßig oder gleichbleibend behandelt“ wird, kann eine Anpassung des polizeilichen Auftretens und Handelns in Abhängigkeit von bestimmten Personen und definierten Raumausschnitten verzeichnet werden. Die Polizist:innen nutzen ihre Definitionsmacht (Abschnitt 2.2) um auszuhandeln, welches polizeiliche Handeln angemessen ist. PB1 und PB9 machen deutlich, dass auf bestimmte Personengruppen in Zusammenhang mit abgrenzten Raumausschnitten mit einer anderen Konstruktion von Rechtssicherheit reagiert wird. Anders als PB1 bezieht sich PB9 in seiner Ausführung von Rechtssicherheit auf „Klientel“ im schlechter gestellten Stadtteil. Dort verortet er Personen, die ein „gutes rechtliches Verständnis“ haben und genau wissen, „was sie dürfen“, wodurch sich die Polizisten bei Maßnahmen „rechtlich sicher sein“ müssen. Rechtssicherheit ist gefordert bei konsequentem Einschreiten gegenüber der „Klientel“ und daher weniger beim Ausfüllen des Ermessensspielraums. PB9 nutzt seine Rechtssicherheit gegen die „Klientel“, „damit die einem halt nicht auf der Nase rumtanzen“. Auffallend an der Aussage von PB9 ist, dass dieser sein Respektiert-werden von einer bestimmten Klientel (aufgrund von Erfahrungen) durch eine eigene vermeintliche Rechtssicherheit oder Rechtsunsicherheit beeinflusst sieht. PB9 gibt an, dass er einem befürchteten Respektverlust dadurch entgegenwirkt, indem er den Rechtsrahmen ausschöpft, und ein konsequentes Einschreiten formuliert. Zahlreiche Forscher:innen haben darauf hingewiesen, dass Polizist:innen polizeiliche Maßnahmen zum Teil aufgrund des Verhaltens des polizeilichen Gegenübers treffen,

selbst wenn dieses Verhalten keinen Rechtsverstoß darstellt. Die „demeanor hypothesis“ besagt, dass Verdächtige weniger wahrscheinlich Nachsicht oder Ermessen von Polizeibeamt:innen erfahren, wenn deren Verhalten als unhöflich und respektlos interpretiert wird (Becker, 1991; Hunold, 2015; van Maanen, 1978; Worden, 1989). Einige neuere Studien liefern jedoch dem entgegenstehende Belege dafür, dass ein ablehnendes Verhalten, solange es sich nicht um illegales Verhalten handelt, die Wahrscheinlichkeit einer Verhaftung oder Vorladung nicht erhöht (Brown & Frank, 2005; Dunham, Alpert et al., 2005; Mastrofski et al., 2000). Auch eine angenommene Beschwerdemacht erscheint bei der Umsetzung polizeilicher Maßnahmen von Bedeutung: Sowohl PB1 als auch PB9 sprechen von „Bürgern“ oder „Klientel“, „die sich ihrer Rechte sehr bewusst sind“ und genau wissen, „was sie dürfen“.

Die Erfahrung mit bestimmter Klientel führt zur Ausgestaltung einer klientelabhängigen Sozialkompetenz, die sich aber nicht nur in einer angepassten Sprache ausdrückt, sondern auch in einem abweichenden polizeilichen Auftreten. Erfahrungen werden (wie unter 2.1 angesprochen) in Narrativen verarbeitet. Das kulturelle Wissen über bestimmte Personengruppen wie bspw. „diese Problematik mit den Südländern“ und deren „Emotionen, die da hochkochen“ oder der Personengruppen, „die versuchen, einen so ein bisschen aus der Reserve zu locken“ aber „auch ein relatives gutes rechtliches Verständnis“ haben, kondensiert in Narrativen. Die daraus abgeleiteten erforderlichen sozialen Kompetenzen beziehen sich auf ein gemeinsames, kulturell geprägtes Normen- und Wertesystem. Inwiefern dabei ein bestimmtes Blickverhalten oder eine Weltsicht zwischen Polizist:innen und den Personen, mit denen sie zu tun haben, effektiv kongruent ist, ist dabei nicht maßgebend. Von Bedeutung ist die Tatsache, dass die Personen, die an einer Situation beteiligt sind (bspw. bei einem polizeilichen Einsatz), davon ausgehen, auf ein gemeinsames Normen- und Wertesystem zu referieren (Garfinkel, 1967, S. 77). Die Annahme einer gemeinsamen Wirklichkeit erzeugt zum einen Sicherheit für souveränes Handeln, birgt zum anderen aber auch die Gefahr, dass die eigene Überzeugung und die Erfahrung in eine Krise geraten. Das Gefühl des Missverständnisses oder der Missachtung löst daher auch Unsicherheit aus und führt zu einer Beeinträchtigung der Handlungssouveränität (Jacobsen, 2011, S. 156). Darin könnte auch Grund für das Missverständnis zwischen der Polizei und ihrer Klientel liegen. Die an einer Situation beteiligten Personen gehen von einer gemeinsamen Weltsicht aus. Ob dies zutrifft, kann allerdings nicht überprüft werden, wodurch sich stets reproduzierende Missverständnisse entstehen (u. a. Garfinkel, 1973).

Eine Beeinträchtigung der Handlungssouveränität beschreibt PB5 aufgrund von Erfahrungen mit „Südländern“. Der Umgang mit „Südländern“ bedarf einer „anderen Taktik“, die „an den Tag“ gelegt werden muss. Der Begriff „Südländer“ stellt ein Narrativ dar und die Verwendung des Begriffs kann als eine Form des „racial profiling“ angesehen werden. Ervedosa (2020, S. 217) stellt fest, dass die Silvesternacht 2015/2016 in Köln, als eine Gruppe von Migrantinnen Frauen sexuell belästigt und angegriffen hatte, einen medialen Aufschrei auslöste, der unterschiedlichen Ebenen von Vorurteilen und rassistische Denkmuster offenlegte. Die Merkmale „jung, männlich und südländisch“ wurden zum Synonym für das Profil eines Kriminellen und „südländisches Aussehen“ sogar zu einem Stigma (ebd., S. 218). Die Verwendung des Begriffs „Südländer“ ist nicht stringent. Ervedosa (2020) stellt fest, dass der Begriff vor allem für einen Phänotyp, der als typisch südländisch imaginiert wird (dunkle Haare, dunkle Augen, dunklere Haut) und sich von den idealen Vorstellungen eines weißen Deutschen unterscheidet, verwendet wird. Darüber hinaus setze die bloße visuelle Wahrnehmung einer dunkleren Hautfarbe oder des „nicht-deutschen Phänotyps“ die mögliche kulturelle, religiöse und politische Zugehörigkeit zu Deutschland außer Kraft, um die Person als „nicht-deutsch“ zu interpretieren

(ebd., S. 239). Hunold, Dangelmaier und Brauer (2020, S. 19) zeigen, dass sich „Südländer“ in der Wahrnehmung von Polizeibeamt:innen vordergründig auf Männer einer bestimmten, vermeintlich „phänotypischen“ Ethnie bezieht, die einen Mangel an Respekt gegenüber staatlichen Institutionen, insbesondere Polizeibeamtinnen, sowie dem lokalen Rechtssystem zeigen. Der Begriff „Südländer“ ist unspezifisch und wird verwendet, um verschiedene Individuen einer homogenen Gruppe zuzuordnen. Zudem wird der Begriff häufig im Kontext des Kriminalitätsphänomens der sogenannten Clankriminalität und damit verbundenen Vorstellungen von Devianz genutzt (Brauer, Dangelmaier & Hunold, 2020). Der wiederkehrende Charakter des „Südländers“ in Erzählungen und das formulierte Erfordernis einer anderen Handlungskompetenz rechtfertigt ein anderes polizeiliches Einschreiten und eine andere polizeiliche Handlungspraktik. Dieser Logik folgend werden deutsche Täter als Einzelfälle und nicht als Repräsentanten einer bestimmten Kultur dargestellt – im Gegensatz zu den „Südländern“ (Ervedosa, 2020, S. 237; Ruhrmann & Demren, 2000). Die Verwendung des Begriffs „Südländer“ deutet darauf hin, dass von einem bestimmten kulturspezifischen Wissen ausgegangen wird.

Jacobsen (2011, S. 158) konstatiert, dass „die Anwendung kulturspezifischen Wissens die Gefahr von Stereotypisierungen“ birgt. Viele Verallgemeinerungen über bestimmte Kulturen sind gemeinhin falsch, allein schon deswegen, da vor allem nationale und ethnische Kulturen als homogene Gebilde wahrgenommen werden, die ihr Verhalten vermeintlich an einem entsprechenden Normen- und Wertesystem ausrichten. Atali-Timmer (2021) stellt in einer Studie zu Wissensordnungen in Bezug auf migrationsgesellschaftliche Fragen bei der Polizei fest, dass bei interkulturellen Trainings über Sprache kulturrassistisch kodierte Themen und Figuren zwar kritisch reflektiert, aber auch verfestigt und (re-)produziert werden.

In den Interviewausschnitten wird kulturspezifisches Wissen hingegen nicht kritisch reflektiert, sondern genutzt, um eine besondere polizeiliche Handlungserfordernis darzustellen. Die Interviewsequenzen zeigen, dass polizeiliche Praktiken nicht nur Fähigkeiten und Fertigkeiten umfassen, sondern auch Wissen und Verständnis über in eine Gesellschaft inkludierte Regeln, Werte und Normen, die in konkreten Situationen und Interaktionsprozessen flexibel umgesetzt und Handlungspraktiken in Abhängigkeit des polizeilichen Gegenübers angepasst werden.

Der folgende Abschnitt nimmt Blick auf konkrete Situationen und Interaktionsprozesse, um herausfinden zu können, wie polizeiliche Praktiken innerhalb der proaktiven Polizeiarbeit (flexibel) zur Anwendung kommen.

## **4.2 Proaktives Polizieren im Straßenverkehr**

Mit Blick auf die von den befragten Polizist:innen beschriebenen Handlungspraktiken wird in diesem Abschnitt konkretes polizeiliches Handeln betrachtet. Thematisch betreffen die folgenden Ausschnitte aus Beobachtungsprotokollen und einem Interview polizeiliche Maßnahmen im Straßenverkehr.

#### 4.2.1 Anlassbezogene Polizeiarbeit

Die nächsten beiden Abschnitte thematisieren Fälle anlassbezogener Polizeiarbeit im Straßenverkehr. Der erste Fall behandelt widerrechtliches Abbiegen an einer Kreuzung und der zweite Fall betrifft Parken auf dem Bürgersteig.

##### 4.2.1.1 „Falschabbieger:in“

Der im Folgenden beschriebene Fall ereignete sich in zu Schichtbeginn eines Spätdienstes an einem Montag im März 2018. Im Spätdienst arbeiten die begleiteten Polizist:innen des Wach- und Einsatzdienstes von 13:45 bis 21:45 Uhr. Bis zu diesem Ereignis wurde das Revier bestreift, Funksprüchen gelauscht (es wird ein Amok-Verdächtiger gesucht) und zufällig ein Kollege vor einer Schule getroffen, mit dem sich kurz unterhalten wurde. Im Beobachtungsprotokoll ist beschrieben, dass die Straßen stärker befahren sind als am Tag zuvor.

04. Tag. Spätschicht. Montag.

Es ist ca. 14:20 Uhr als wir uns aufmachen. . . . Wir fahren weiter zu einer Kreuzung, an der wir letztens bei der Frühschicht schon einen ‚Falschabbieger‘ erwischt haben. Wir sehen viele, die falsch abbiegen, stehen aber schlecht und kommen, aufgrund einer roten Ampel, nicht hinter den verbotenerweise abbiegenden Autos hinterher. Wir fahren noch mal um den Block, vier oder fünf Autos biegen wieder verkehrsregelwidrig ab. Wir nehmen die Verfolgung auf, haben Blaulicht an, fahren an einem der Autos vorbei und sehen eine sehr alt aussehende Frau darin sitzen, die sehr erschrocken wirkt. Fahren dann weiter und nehmen uns das Auto vor, welches als Erstes falsch abgelenkt ist. Ich frage, ob wir immer noch das Blaulicht an haben, dies wird verneint, oben an der Brücke stünde aber, ‚Polizei, bitte halten‘. Das Auto hält an der nächsten Möglichkeit. Eine Frau mittleren Alters steigt direkt aus, wir steigen auch aus. PB9 geht direkt auf die Frau zu, PB10 auf die Beifahrertüre. PB9 fragt die Frau recht forsch, ob sie wisse, was sie falsch gemacht hat und ob sie hier wohnt. Die Fragen werden von der Frau bejaht und sie gesteht ihr Fehlverhalten direkt, sagt aber ‚und fünf andere sind dort auch abgelenkt‘. PB9 fragt nach ihren Papieren, gleicht das Kennzeichen ab und spricht die Frau dann mit Nachnamen an. Sie zeigt sich ein wenig reumütig. Die beiden sagen, dass sie wissen, dass es eine unverständliche Regelung ist, dass man dort nicht abbiegen darf, aber, dass dies das Abbiegen dennoch nicht rechtfertigt. Es sei ein ‚gefährliches Eck‘ wegen der Straßenbahn, aber diese Ecken gäbe es in Dillensstadt zuhauf. Im Gegensatz zum Falschabbieger in der vorherigen Schicht werden die Daten der Frau nicht an die Zentrale weitergegeben und sie wird auch nicht aufgefordert Verbandskasten und Warndreieck zu zeigen. Es wird eine Verwarnung ausgesprochen und dann weitergefahren.

Der beschriebene Fall kann als ein polizeiliches Tätigwerden eingestuft werden, nach dem proaktiv gesucht wird. Der beschreibenden Sequenz ging voraus, dass das Lagezentrum bisher keinen Einsatz an den Streifenwagen übergeben hat. In der Zeit, in der von der Polizei kein reaktives Eingreifen verlangt wird, kann sie proaktiv tätig sein und nach Einsätzen suchen, um dann reaktiv eingreifen zu können.

Das eingangs als Werkzeug proaktiver Polizeiarbeit beschriebene Erfahrungswissen in Bezug auf Orts- und Revierkenntnisse wird in diesem Fall genutzt, um einen polizeilichen Einsatz zu generieren. Die begleiteten Polizist:innen wissen, nicht zuletzt aus der Erfahrung einer vorherigen Schicht, dass sich an der Kreuzung aufgrund einer „unverständlichen Regelung“ ein falsches Abbiegen anbietet. Die Polizist:innen nutzen die Regelung an der Kreuzung, um tätig werden zu können. Wie beschrieben, war bisher kein polizeiliches Eingreifen notwendig, die Beamt:innen bestreift zwar das Revier, blieben aber bisher passiv. Das Aufsuchen der Kreuzung kann als bewusste Entscheidung gelesen werden, da die Beamt:innen davon ausgehen

können, dort Verkehrsverstöße zu registrieren, bei denen ein Einschreiten der Polizei angemessen ist. Die Polizist:innen suchen im Weiteren nach einem passenden polizeilichen Gegenüber. Das erste Fahrzeug, das sich für eine Kontrolle anbietet, könnte aufgrund eines angenommenen Alters und erwarteten Verhaltens der Fahrerin nicht passend für die polizeilichen Maßnahmen sein, war aber auch nicht das erste Fahrzeug, das an der Kreuzung falsch abgebogen ist. Die Polizist:innen entscheiden sich, das erste Fahrzeug, das falsch abgebogen war, zu kontrollieren. Das polizeiliche Gegenüber stellt sich als eine Frau mittleren Alters dar, die ihr Fehlverhalten direkt eingesteht, aber auch auf eine potenzielle Beschwerdemacht in Fall einer Sanktion aufmerksam macht, da andere Fahrzeuge ebenfalls unrechtmäßigerweise abgebogen sind. Das Verhalten der Frau – das Aussteigen aus dem Fahrzeug, das direkte Eingeständnis ihres Fehlverhalten und das Aufmerksammachen auf das Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer – führt dazu, dass zwar der Führerschein und die Fahrzeugpapiere gesichtet und das Kennzeichen abgeglichen, ansonsten aber keine weiteren Maßnahmen vollzogen werden. Die Polizist:innen belassen es bei einer Ermahnung und präsentieren sich der Frau als eine Belehrungsinstanz, die aufgrund eines „gefährlichen Ecks“ auf die Wichtigkeit des Einhaltens der Straßenverkehrsregeln aufmerksam macht.

Obwohl die Polizist:innen aktiv nach einem Einsatz suchen und aufgrund eines bestimmten Raum- und Erfahrungswissens reaktiv auf eine Ordnungswidrigkeit reagieren, werden keine sanktionierenden Maßnahmen angewandt. Die Frau wird auch nicht dazu angehalten, Verbandskasten und Warndreieck vorzuzeigen, was bei anderen Verkehrskontrollen häufiger verlangt wird.

Mit Blick auf die zuvor beschriebenen polizeilichen Handlungspraktiken lässt sich feststellen, dass die Polizist:innen im Sinne der bürgernahen Polizeiarbeit handeln. Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zur Fahrerin auf, indem sie ihr bezüglich der unverständlichen Regelung recht geben und sie belehren, anstatt repressiv tätig zu werden, und machen von ihrem Ermessensspielraum (ordnungswidrigkeitsrechtliches Opportunitätsprinzip) Gebrauch. Die polizeiliche Definitionsmacht wird genutzt, um gegenüber der Fahrerin ein gemeinsames Verständnis von einer aufklärenden, aber nicht sanktionierenden Polizei zu etablieren.

Raumwissen hat in diesem Fall insofern Relevanz, dass bisher kein polizeiliches Tätigwerden erforderlich war und die Situation so gelesen werden kann, dass die Kreuzung bewusst aufgesucht wurde, um aufgrund des vorhandenen Raumwissens ein Tätigwerden herbeizuführen. Der beschriebenen Sequenz ging voraus, dass die begleiteten Polizist:innen nur passiv aktiv waren. Durch das Aufsuchen der Kreuzung konnte der passive Zustand geändert und eine Möglichkeit zum Einschreiten generiert werden.

Der nächste Fall betrifft eine „dicke Karre“, die auf dem Gehweg geparkt wurde. Auch hier liegt ein Anlass vor, der zu einer polizeilichen Handlung führt.

#### **4.2.1.2 „Dicke Karre“ auf dem Gehweg**

Der nächste Fall ereignete sich ebenfalls in einer Spätschicht an einem Dienstag im Mai 2019. Der Fall steht in Verbindung mit einem Fahrzeug, welches auf einem Gehweg steht.

39. Tag. Spätschicht. Dienstag.

Wir sind von 15:52 bis 16:20 Uhr auf der Wache. PB9 isst schnell und dann fahren wir auch schon wieder mit PB11 weiter. Wir fahren stadtauswärts auf der [Bauernfelder Landstraße], vorbei an einer Art Industriegebiet. Es ist reger Verkehr. PB11 fällt auf der Gegenfahrbahn ein Auto auf, das

auf dem Geh- und Radweg vor einer Einfahrt parkt und sagt: ‚diese Autoschieberei und dieser Imbiss, wo die immer rumsitzen, das kann ich ja gar nicht leiden, den kassieren wir‘. PB11 sagt ‚und dann auch noch mit so einer dicken Karre‘. Wir machen einen U-Turn und parken hinter dem Auto, als auch schon zwei Männer zum Auto eilen und schon auf dem Weg durcheinanderredend erklären, dass sie erst seit einer Minute hier parken und nur eine Türe abholen wollen. Auf Grundlage vorheriger Beschreibungen und der Artikulierung des Begriffs in bestimmten Kontexten und in Verbindung mit bestimmten Personengruppen, würde ich die beiden Männer aus Sicht der während der Feldforschung begleiteten Polizist:innen als ‚Südländer‘ einordnen. Die Männer reden wild, etwas lauter, aber nicht aggressiv. PB11 winkt ab und sagt, dass man hier trotzdem nicht parken darf und dass alle immer sagen würden, dass sie hier nur eine Minute parken. ‚Andere sehen das und parken dann auch dort und dann staut sich das bis zur Kreuzung und wir haben hier ein Riesenchaos und Unfälle‘ erklärt PB9 energisch. Zwei weitere Männer (ebenefalls ‚Südländer‘) kommen plötzlich zum Geschehen. Einer der Männer fragt nach einer Ausnahme und sagt, dass ihm das Auto gar nicht gehört. PB11 und PB9 gehen nicht weiter auf die Aussagen der Männer ein. PB11 schreibt einen Strafzettel.

Im Wagen sagt PB11: ‚die kommen dann alle immer gleich und wollen diskutieren und feilschen‘ und PB9: ‚Wenn das jetzt eine Frau mit Kinderwagen gewesen wäre oder ein alter gebrechlicher Mann‘, dann hätte er vielleicht mit sich reden lassen.

Auch hier veranlasst das proaktive Bestreifen eines Gebietes, über das bestimmtes Raum- und in diesem Fall auch Klientelwissen vorhanden ist, einen Einsatz. PB11 verortet hier Personen, die dort „immer rumsitzen“ und artikuliert schon vor der Kontrolle, den Fahrer zu „kassieren“. PB11 nutzt seine Definitionsmacht, um ohne Einbezug der Perspektive des polizeilichen Gegenübers die Sanktionierung einer Ordnungswidrigkeit festzulegen. Das Verhalten des polizeilichen Gegenübers führt trotz der Bitte nach einer „Ausnahme“ nicht zur opportunen Ermessensausübung und einer mündlichen Verwarnung, sondern zu einer Sanktionierung in Form eines Strafzettels. Hier greift auch die unter 4.1 angesprochene „demeanor hypothesis“: PB9 macht deutlich, dass sie sich bei einem anderen polizeilichen Gegenüber anders verhalten und eine Ausnahme in Erwägung gezogen hätten. Das Verhalten gegenüber dem Falschparker kann als eine „andere Taktik“ gelesen werden, die auch schon PB5 im Abschnitt 4.1 gegenüber „Südländern“ artikuliert hat. Die andere Taktik bezieht sich in diesem Fall darauf, trotz des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit nicht vom Ermessen Gebrauch zu machen, sondern, wie es auch schon PB9 in Abschnitt 4.1 beschreibt, das umzusetzen, was rechtlich möglich ist. Das konsequente Einschreiten wird nach Aussage von PB9, der an der Situation ebenfalls beteiligt ist, angewandt, um einem Respektverlust entgegenzuwirken. Das schon in Abschnitt 4.1 angesprochenen Narrativ „Südländer“ findet sich auch in der beobachteten Sequenz wieder: Eine Nichtanerkennung des Rechtsstaats wird impliziert, indem dem polizeilichen Gegenüber eine Stellungnahme zur Ordnungswidrigkeit versagt wird. Eine Person erklärt zwar, ohne dass die Polizist:innen fragen, dass er erst seit einer Minute dort parkt, der Äußerung wird jedoch keine Bedeutung zugesprochen, es wird lediglich vorgegeben, dass das „alle immer sagen“. Das Verhalten der beteiligten Männer wird im Nachhinein beschrieben als „die kommen alle immer gleich und wollen diskutieren und feilschen“, wodurch deutlich wird, dass das polizeiliche Gegenüber als eine homogene Gruppe angesehen wird. Besonders deutlich wird das polizeiliche Verhalten, bezogenen auf eine als homogen wahrgenommene Gruppe, durch den Verweis von PB9, dass „wenn das jetzt eine Frau mit Kinderwagen gewesen wäre oder ein alter gebrechlicher Mann“ er zumindest mit sich reden hätte lassen. Zu einem Gespräch kam es in der beobachteten Situation nicht. Die Polizist:innen nutzen ihr Recht, um einerseits mit sanktionierenden Maßnahmen auf die Gefährlichkeit einer möglichen Nachahmung des Gehwegparkens aufmerksam zu machen, andererseits kann hier auch die von PB5 formulierte Strategie zur Entgegenwirkung eines Respektverlusts gelesen werden.

Das hier angewandte konsequente Einschreiten gegenüber einer bestimmten Klientel, die sich im Narrativ des „Südländers“ wiederfindet, ist insofern problematisch, als unterschiedliche Personen pauschalisiert werden und Situationen aufgrund von Stereotypen ein bestimmtes Framing erfahren. Da die Polizei in Bezug auf „Südländer“ von einer homogenen Gruppe ausgeht, werden Personen, die mit diesem Narrativ gleichgesetzt werden, nicht als Individuen betrachtet, wodurch wie im vorliegenden Fall bei einer Ordnungswidrigkeit bspw. keine mündliche Verwarnung (mehr) ausgesprochen wird.

Die beiden Beobachtungssequenzen zeigen, dass die Polizei bei Verstößen im Straßenverkehr abhängig von der Situation und den beteiligten Personen sowie deren Verhalten unterschiedlich handelt. Ermessen wird gebraucht, um als gute Polizei wahrgenommen zu werden, wohingegen andere Taktiken angewandt werden, wenn konsequent eingeschritten und Respekt aufrechterhalten werden soll. Die „demeanor hypothesis“ findet in diesem Beispiel Bestätigung. Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit zwei Fällen anlassunabhängiger Polizeiarbeit, bei denen (zunächst) kein ordnungswidriges oder strafbares Verhalten vorliegt.

#### **4.2.2 Anlassunabhängige Polizeiarbeit**

Den Gegenpol zur reaktiven Polizeiarbeit bildet die proaktive Polizeiarbeit. Wenn eine polizeiliche Maßnahme, wie hier besprochen eine Verkehrskontrolle, anlassunabhängig umgesetzt wird, folgt im Umkehrschluss, dass diese aufgrund eines Verdachts stattfindet. Ein Verdacht stellt zwar einen Anlass dar, jedoch muss der Verdacht erst generiert werden.

##### **4.2.2.1 „Junkie“**

Der nachfolgenden Interviewsequenz mit einem Polizisten des Wach- und Wechseldienstes ging die Frage voraus, worauf bei einer anlassunabhängigen Verkehrskontrolle zu achten ist:

PB10: Wir haben letztes zum Beispiel einen kontrolliert, der ist uns entgegengekommen, und [Malte] hat gesagt, ‚Der sieht aus wie ein Junkie‘, dann sind wir umgedreht. Haben den angehalten. Und der hatte tatsächlich einen BTMK-Hintergrund. Und in der Vergangenheit wurde ihm auch deswegen der Führerschein abgenommen. Und er hatte den seit Ende letzten Jahres wieder, und hatte auch seinen kleinen Sohn dabei. Nichtsdestotrotz sah der immer noch aus wie ein Junkie. Einfach, weil der so ein eingefallenes Gesicht hatte, dunkel unterlaufene Augen, er sah halt einfach gesundheitlich nicht ganz fit aus, sagen wir es mal so. . . . Wir haben überlegt, ob wir ihn pinkeln lassen. Aber sein letztes Delikt war 2015, und anschließend wurde halt auch der 24 Anton [(§ 24a StVG)] geschrieben, also Fahren unter dem Einfluss von BTM, und dementsprechend wurde ihm dann auch der Führerschein entzogen für zwei Jahre. . . . Das war halt schon ein bisschen her. Er sah zwar körperlich immer noch schlecht aus, machte aber einen guten Eindruck. . . . Der hatte halt, dadurch, dass er seinen Sohn dabei hatte, hatte er auch, also er hat einen vorbildlichen Eindruck tatsächlich gemacht, abgesehen von seinem körperlichen Erscheinungsbild. Und dem war halt auch sehr daran gelegen. Er hat auch von vornherein offen mit offenen Karten gespielt. Er hat gesagt, [der Führerschein], der wurde mir schon mal entzogen, ich kann das vollkommen nachvollziehen, aber wegen meinem Sohn mache ich das nicht mehr. Der Kleine war halt auch süß tatsächlich. . . . Während seiner Sperrzeit sozusagen hat er den wahrscheinlich bekommen. Und dementsprechend, ja, also manchmal liegt tatsächlich dann auch so ein Lebenswandel vor. Und den haben wir tatsächlich dann auch nicht mehr pinkeln lassen, weil da halt dieser Verdachtsmoment, der sich ja auch bestätigt hat, dann einfach wieder abgeschwächt wurde. Und wir haben halt keine weiteren körperlichen Ausfallerscheinungen gehabt. Der war ein

vorbildlicher Verkehrsteilnehmer, hat auch sogar gesagt, er hat sogar Verständnis für die Kontrolle und hat dann auch alles vorgezeigt. War alles in Ordnung. Ja, und da muss man dann irgendwann sagen, ‚Okay, wir haben genau den richtigen Riecher gehabt, alles gut, der hat es verdient, dass er angehalten wird‘.

PB10 beschreibt, wie er und sein Kollege ihre Definitionsmacht und ihr vermeintliches Klientelwissen nutzen und eine Person als „Junkie“ identifizieren.<sup>4</sup> Durch diese Zuschreibung wird die Besonderheit der Definitionsmacht der Polizei deutlich, denn es obliegt jedem selbst, etwas oder jemanden zu definieren. Für die Polizei hat die Definitionsmacht jedoch Konsequenzen. Wenn die Polizei eine Person, die am Straßenverkehr teilnimmt, als „Junkie“ identifiziert, kennzeichnet sie diese Person als im Verdacht stehend, gegen das Gesetz zu verstoßen, da die Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluss von Drogen eine Straftat darstellt. Als Parameter, die für die Identifizierung eines „Junkies“ wesentlich sind, kennzeichnet PB10 die Optik und Erscheinung des Fahrers: „eingefallenes Gesicht, dunkel unterlaufene Augen“, „er sah . . . nicht ganz fit aus“. Der Befragte bezieht sich primär auf äußere Merkmale und zeichnet damit das Stereotyp eines „Junkies“. Durch den Rückgriff auf das Narrativ des „Junkies“ entkräftet PB10 den Vorwurf, die Beurteilung der Verdächtigung einer Person sei willkürlich, subjektiv und voreingenommen. Das etablierte Narrativ des „Junkies“ und der damit verbundene Verdacht der Begehung einer Straftat rechtfertigt die polizeiliche Maßnahme im institutionellen Kontext.

Aus der Erzählung des Interviewten wird deutlich, dass sich aus dem Narrativ des „Junkies“ eine Handlungsroutine eröffnet.<sup>5</sup> Diese Routine besteht aus einer Übermittlung der Daten des Fahrers an die Zentrale. Ein Eintrag im polizeilichen Informationssystem bestätigt den Verdacht, dass der Fahrer eine Verbindung zu Drogen hat.<sup>6</sup> PB10 verweist auf den „24 Anton“ und spricht damit den § 24a StVG an, der die „0,5 Promille-Grenze“ des Blutalkoholspiegels eines Kraftfahrzeugführers regelt. Dieser Paragraph hat ebenso zum Inhalt, dass jede Person, die unter Einfluss bestimmter berauschender Mittel steht und im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, ordnungswidrig handelt. Für PB10 scheint es unerheblich zu sein, welche Drogen der Fahrer in der Vergangenheit konsumiert hat. Der Eintrag im polizeilichen Informationssystem bestätigt den Verdacht von PB10, wodurch dieser die polizeiliche Maßnahme für institutionell begründet hält.

---

<sup>4</sup> Als „Junkie“ wird im Allgemeinen eine Person bezeichnet, die von etwas abhängig ist, das ihr schadet, z. B. von Drogen, insbesondere Heroin.

<sup>5</sup> Während der teilnehmenden Beobachtung konnte festgestellt werden, dass an anlassunabhängigen Verkehrskontrollen mit dem Verdacht auf Drogenmissbrauch eine Routine geknüpft ist. Zudem konnte beobachtet werden, dass in polizeilichen Narrativen, die im Kontext des Verdachts auf Drogenmissbrauch stehen, oft visuelle und materielle Parameter beinhaltet sind. Zum Beispiel waren im Narrativ „Kiffer“ Indikatoren, die eine anlassunabhängige Verkehrskontrolle rechtfertigten, ein heruntergekommenes Auto, das Tragen einer Mütze und unsicheres und schleichendes Fahren. Die Narrative „Junkie“ und „Kiffer“ führten zu polizeilichen Kontrollen, bei denen die Polizei die Fahrtüchtigkeit der Fahrenden überprüfte und in den meisten Fällen einen Drogenschnelltest durchführte. An dieser Stelle kann angemerkt werden, dass im gesamten Zeitraum der teilnehmenden Beobachtung keine Frau wegen des Verdachts auf Drogenmissbrauch kontrolliert wurde. Dies deutet auf eine geschlechtsspezifische Verzerrung der Narrative zu Drogenkonsum hin.

<sup>6</sup> Zur Verwendung des Begriffs „Drogen“ durch die Polizei ist anzumerken, dass in den Interviews und bei der teilnehmenden Beobachtung nicht festgestellt werden konnte, wie die Polizei zwischen verschiedenen Drogen unterscheidet und inwieweit zwischen illegalen und legalen Drogen differenziert wird.



Die eröffnete Handlungsroutine<sup>7</sup> beim Anfangsverdacht „Junkie“, der durch das System bestätigt wird („24 Anton“), kann zu weiteren Maßnahmen, in diesem Fall die Durchführung eines Drogenschnelltests, führen. PB10 beschreibt, dass sie überlegt haben, einen Urin-Drogenschnelltest durchzuführen („wir haben überlegt, ob wir ihn pinkeln lassen“), sich aber letztlich dagegen entschieden haben. PB10 misst bestimmten Parametern eine Relevanz bei, die keine (weitere) Gefahr oder einen Rechtsverstoß nahelegen: der „kleine[ ] Sohn“ und das letzte polizeiliche In-Erscheinung-Treten des Fahrers 2015 in Verbindung mit einem schon länger zurückliegenden Entzug der Fahrerlaubnis. Weitere Parameter sind der gute und vorbildliche Eindruck, den der Fahrer machte, sowie dessen Offenlegung seiner polizeilichen Vergangenheit und die Akzeptanz, die der Fahrer den polizeilichen Maßnahmen entgegenbrachte. Kommunikation wird hier genutzt, um Vertrauen zu bilden, was sich auch in einem angenommenen veränderten Lebensstil des Fahrers zeigt. Das polizeiliche Verhalten ist verständnisvoll, wodurch der Verdacht eine Irritation erfährt.

Es fällt auf, dass der Fahrer zwar durch sein vorbildliches Verhalten und durch die Tatsache, dass er ein Kind bei sich hat, den Verdacht der Polizeibeamten entkräften konnte, PB10 sich aber dennoch in seinem Verdacht bestätigt sieht, wenn dieser feststellt: „[W]ir hatten genau den richtigen Riecher“ (den Fahrer als „Junkie“ zu identifizieren und ihn deshalb zu kontrollieren). Obwohl der Verdacht nicht bestätigt werden konnte, legitimiert das Beharren auf den Anfangsverdacht die polizeilichen Maßnahmen nachträglich auch im institutionellen Kontext. PB10 bringt sogar die Angemessenheit der Kontrolle zum Ausdruck, indem er ergänzt, „der hat es verdient, dass er angehalten wird“. Dadurch wird deutlich, dass er den Fall dennoch durch das Narrativ des „Junkies“ rahmt. Insgesamt bleibt der Fall mit dem Narrativ des „Junkies“ verknüpft, um das polizeiliche Handeln rückwirkend zu rechtfertigen.

Die polizeiliche Handlungspraktik begründet sich in diesem Fall durch ein bestimmtes narratives Klientelwissen über einen „Junkie“. Da der Verdacht eine Irritation erfährt und das polizeiliche Gegenüber es schafft, ein Vertrauensverhältnis herzustellen, wird von weiteren polizeilichen Handlungen abgesehen. Rechtssicherheit zeigt sich darin, dass sich PB10 bewusst ist, weitere Maßnahmen (Drogenschnelltest) hätte anordnen können, er aber nicht zur Umsetzung weiterer Maßnahmen verpflichtet ist.

Im nächsten Abschnitt wird diskutiert, wie PB10 eine weitere anlassunabhängige Verkehrskontrolle beschreibt. In der Beschreibung findet sich das Narrativ des „Südländers“ wieder.

#### 4.2.2.2 „Südländer“

Der folgende Interviewauszug beschreibt ebenfalls eine Verkehrskontrolle unabhängig von einem konkret wahrnehmbaren Anlass. Es wird kein auffälliges oder regelwidriges Verhalten beschrieben; einzig aufgrund bestimmter Vorkenntnisse steht der Fahrer im Verdacht des Drogenmissbrauches. Wie im vorherigen Fall eröffnet sich auch hier beim Verdacht des Drogenmissbrauches eine Handlungsroutine, die sich in der Anordnung eines Urintests niederschlagen kann. Wenn die Fahrer:innen einen Urintest vor Ort verweigern, kann die Polizei sie auf

---

<sup>7</sup> Die Bereitschaft, sich einem Alkohol- oder Drogenschnelltest unterziehen zu lassen, kann lediglich auf freiwilliger Basis erfolgen. Bei einem begründeten Anfangsverdacht (bspw. bei der Gefährdung des Straßenverkehrs) besteht die Möglichkeit, die Fahrzeugführer:in gegen ihren Willen einer Blutentnahme auszusetzen. Der Befund der Blutentnahme ist vor Gericht das einzig zulässige Beweisstück, das Ergebnis eines Alkoholwerts im Atem oder eines Drogenschnelltestes hat vor Gericht dagegen keinen Bestand.

die Wache mitnehmen und einen Bluttest veranlassen. Eine Ärzt:in wird auf die Wache gerufen, um die Blutprobe zu entnehmen. Das Laborergebnis und die mögliche Entziehung der Fahrerlaubnis erhalten die Fahrer:innen als Gutachten im Zusammenhang mit einer Anzeige der Staatsanwaltschaft einige Wochen später. Auch die anzeigenden Polizist:innen erhalten dieses Gutachten. Ausschließlich aufgrund eines positiven Urintests kann die Polizei den Fahrer:innen die Weiterfahrt jedoch nur untersagen, wenn situationsbedingt eine Gefährdung des Straßenverkehrs aufgrund einer wahrnehmbaren eingeschränkten Fahrtüchtigkeit vorliegt.

PB10: Wir hatten zum Beispiel einen in letzter Zeit, einen Südländer mit einer dicken Karre, der ist diverse Male schon mit BTM aufgefallen. Er hatte auch immer Kokain konsumiert. Wir haben ihn wirklich gefühlt zwischenzeitlich innerhalb von einer Woche zehnmal pinkeln lassen und neunmal war er auf Kokain positiv. Und dementsprechend wurde dann auch jedes Mal eine Blutentnahme gemacht, und da will man natürlich schon wissen, was ist denn jetzt daraus geworden, weil der jedes Mal darauf geschworen hat, dass er in letzter Zeit zumindest kein Kokain genommen hat und dass diese Tests einfach fehlerhaft sind. Und ja, dann war man natürlich schon heiß darauf, um zu wissen, sind die jetzt wirklich fehlerhaft? Oder, also erzählt der nur Quatsch oder nicht? Und normalerweise ist das Quatsch, was die erzählen. . . . Jetzt war es leider, ist er natürlich das Gegenbeispiel gewesen, und er war tatsächlich auf Kokain negativ bei den Blutentnahmen. . . . Im Grunde hat er ganz schön hoch gepokert und hat Glück gehabt, . . . man hatte ihm ja auch für die zukünftigen Male auch gesagt, fahre nicht mit dem Fahrzeug, solange du nicht den positiven Vortest hast. Also negativ natürlich. Er ist immer wieder Pkw gefahren und wurde immer wieder angehalten und er hat immer wieder freiwillig gepinkelt, immer wieder Kokain positiv. . . . Ich bin der Meinung, dass er sehr hoch gepokert hat und einfach Glück gehabt hat. . . . Also das ist wirklich die einzige Ausnahme, die ich jetzt gefühlt in fünf Jahren hier gehabt habe.

I: Die einzige Ausnahme, dass der Urintest dann nicht mit dem Bluttest zusammengepasst hat?

PB10: Genau, richtig. Ja. Also von denen, wo ich gehört habe. Ich bin jetzt auch nicht jedem hinterhergegangen, gebe ich zu. (lacht)

PB10 leitet die Beschreibung des nächsten Falls im Zusammenhang mit bestimmten Vorkenntnissen in Bezug auf einen Fahrer ein, den er als „Südländer“ mit dicker Karre beschreibt. PB10 bezieht sich zwar auf einen Verdacht in Bezug auf Drogenkonsum, jedoch nicht auf Parameter, die eine tatsächliche Fahruntauglichkeit darstellen. Auch wenn der Fahrer im Verdacht steht, Drogen konsumiert zu haben, scheint er keine körperlichen Ausfallerscheinungen aufzuzeigen oder eine Gefahr für den Straßenverkehr darzustellen, da ihm in diesem Fall eine Weiterfahrt hätte untersagt werden können. In Bezug auf die unter 4.1 angesprochene Rechtssicherheit von „Klientel“ zeigt sich hier, dass der Fahrer zu wissen scheint, dass die Polizist:innen ihm eine Weiterfahrt nicht untersagen dürfen. Den Rat, die Fahrt nicht fortzusetzen, sieht er nicht als eine polizeiliche Anweisung, der er Folge leisten muss, und fährt weiter mit dem Fahrzeug. Das Beispiel zeigt, dass der Handlungsspielraum der Polizei begrenzt ist, weil die Weiterfahrt des Fahrers nicht verhindert werden kann, obwohl dieser gemäß den Angaben von PB10 „immer Kokain konsumiert“ hat. Im Gegensatz zum vorherigen Beispiel stellt PB10 in diesem Fall die Routine der Polizei nicht infrage. Der positive Urintest bestätigt den Verdacht und PB10 fühlt sich verpflichtet, weitere Maßnahmen, in Form des Bluttests, anzuordnen. Obwohl ein Eintrag im polizeilichen Informationssystem lediglich ein Indiz darstellt, an das durch das Hinzutreten von Ausfallerscheinungen oder anderer Auffälligkeiten angeknüpft werden kann, weisen Schäfer et al. (2006, S. 198) in einer Studie zu Drogenkonsum und polizeilicher Strafverfolgungspraxis darauf hin, dass sich die befragten Polizeibeamt:innen bei der Verfolgung von Drogenkonsument:innen unter anderem aufgrund eines einzigen Eintrags im polizeilichen Informationssystem schon an das Legalitätsprinzip gebunden sehen und sich zu weiteren

Maßnahmen verpflichtet fühlen. Obwohl ein alleiniger Eintrag keinerlei Eingriffsmaßnahmen rechtfertigt, dient dieser im Fall des „Südländers“, anders als im Fall des „Junkies“, zur Legitimation weiterer Maßnahmen. PB10 artikuliert hierzu im weiteren Verlauf des Interviews:

[Wenn jemand einmal schon mit BTM auffällig war]. Also ich sage mal, zu 85 Prozent geht es dann weiter. Weil oftmals Leute, die einmal BTM genommen haben, haben für sich selber eine Rechtfertigung gefunden oder sind vielleicht auch abhängig. Auf jeden Fall stehen sie dem Ganzen nicht negativ gegenüber.

Ein einmaliger oder verantwortungsvoller Drogenkonsum wird negiert und ausgeschlossen. In der Ausführung des PB10 lassen sich Parameter erkennen, die den Verdacht hätten entkräften können, aber letztlich nicht dazu führten: Der Fahrer hat „jedes Mal darauf geschworen, . . . in letzter Zeit zumindest kein Kokain genommen“ zu haben und beteuert, „dass diese Tests einfach fehlerhaft sind“. PB10 misst diesen Parametern jedoch lediglich die Gewichtung bei, dass es „normalerweise . . . Quatsch“ ist, „was die erzählen“. Wodurch er sich wieder auf den zuvor angesprochenen Habitus bezieht, der im Narrativ des „Südländers“ enthalten ist. Zudem ist das unter 4.1 thematisierte konsequente Einschreiten aufgrund eines angenommenen Respektverlusts erkennbar, wenn rechtlich nicht „ausgeschöpft“ wird, was zulässig ist. Rein rechtlich darf die Polizei die angesprochenen Maßnahmen („innerhalb von einer Woche zehnmal pinkeln lassen“, „jedes Mal eine Blutentnahme gemacht“) umsetzen.

In diesem Fall stellte sich heraus, dass der Fahrer „tatsächlich auf Kokain negativ bei den Blutentnahmen“ getestet wurde. Doch das Ergebnis der Blutprobe durch eine andere Instanz schwächt oder irritiert den Verdacht des Interviewten nicht. PB10 bewertet den Fall damit, dass der Fahrer „im Grunde . . . ganz schön hoch gepokert und . . . Glück gehabt“ habe. Indem er die durch den Bluttest gewonnenen Parameter als „Glück gehabt“ definiert, kann PB10 an dem ursprünglichen Verdacht festhalten und so sein Handeln auch im Nachhinein legitimieren. Der Befragte suggeriert, dass der Urintest richtig und der Bluttest fehlerhaft war, was durch den (Freud'schen) Versprecher „man hatte ihm ja auch für die zukünftigen Male auch gesagt, fahre nicht mit dem Fahrzeug, solange du nicht den positiven Vortest hast. Also negativ natürlich“. „Wissenschaftlich“ oder „rechtlich“ ist es jedoch umgekehrt: Urintests wird eingeräumt, fehlerhaft zu sein, weshalb vor Gericht nur die Ergebnisse einer Blutentnahme zählen. PB10 stellt die Polizei als eine handelnde und Macht ausübende Institution dar, die es „besser weiß“ als die Wissenschaft und das Gesetz und vor allem in diesem Fall konsequent einschreitet. Wann die Polizei konsequent einschreitet, begründet sich aus narrativem Erfahrungswissen über die Klientel, das sich in einer Anpassung der polizeilichen Praktiken ausdrückt. Das konsequente Einschreiten ist in diesem Fall auch nicht mehr an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden und keine Willkür, sondern ein einstudiertes Verhalten gegenüber von der Polizei als Klientel bezeichnete Personengruppen. Es verhärtet sich die Annahme, dass zur polizeilichen Klientel auch das Narrativ „Südländer“ zählt.

PB10 führt im weiteren Verlauf des Interviews aus, dass es sich bei diesem Fall in Bezug auf die Kongruenz von Urintest und Bluttest um die einzige Ausnahme handelt, räumt aber auch ein, dass er nicht allen Fällen „hinterhergegangen“ ist. Im Folgenden wird dargelegt, inwiefern PB10 die Möglichkeit nutzt, einen Verdacht auch rechtskräftig zu bestätigen.

I: Und überprüft ihr dann jedes Mal, was die Blutabnahme ergeben hat? Bekommt ihr da automatisch Bescheid?

PB10: Wir können telefonisch bei der [xy] anrufen und fragen, wie die Blutentnahme gelaufen ist. Allerdings kriegen die die Ergebnisse auch erst so zwei, drei Wochen später. . . . Alleine, bis das bei denen einläuft, und wir kriegen keine automatische Mitteilung. Und dadurch verschleppt sich das oftmals. Also es gibt ein paar Kollegen, die sind da wirklich auch heiß hinterher und sagen auch, dann, ja, rufe ich noch mal an oder auch mehrmals, bis ich dann das Ergebnis habe. . . . Also man hat schon Interesse daran, um zu wissen, ob das tatsächlich so war oder nicht, aber das macht man eher bei den besonderen Fällen, die einen besonders in Erinnerung geblieben sind.

PB10 hat die Möglichkeit einzusehen, inwiefern sein Verdacht sich tatsächlich rechtskräftig bestätigt hat und dementsprechend sein Handeln legitim war. Der polizeiliche Alltag erschwert es aber, Verdachtskonstruktionen zu entkräften, da tatsächliche Verurteilungen nur in „besonderen Fällen“ überprüft werden. Der Fall zeigt aber auch, dass an einem Verdacht festgehalten wird, obwohl Parameter (negativer Bluttest) vorliegen, die diesem widersprechen.

Das narrative Erfahrungswissen über Klientel; insbesondere „Südländer“, wird herangezogen, wie auch schon im Fall 4.2.1.2, um eine konsequente und dementsprechend an die Klientel angepasste Handlungstaktik zu begründen. Die Definitionsmacht wird genutzt, um polizeiliche Maßnahmen im Nachhinein dennoch zu legitimieren. Auch hier lässt sich an die „demeanor hypothesis“ anknüpfen.

Die Interviewausschnitte zeigen, wie narratives Klientelwissen als Werkzeug verwendet wird, um an die Klientel angepasste Handlungspraktiken umzusetzen. Ein Verdacht, der in Narrativen begründet ist, kann dabei eine Irritation erleiden, sofern das polizeiliche Gegenüber es schafft, ein Vertrauensverhältnis herzustellen. Die polizeiliche Definitionsmacht wird so genutzt, dass polizeiliches Handeln in jedem Fall institutionell legitimiert werden kann. Polizeiliche Narrative und das Wissen, das in diesen steckt, bilden eine institutionell spezifische Ordnung, die nicht mit anderen gesellschaftlichen Ordnungspraktiken und Wissensformen in Einklang stehen muss. Erschwert wird die Generierung eines alternativen Erfahrungswissens dadurch, dass das Narrativ im Vorfeld die Behandlung des polizeilichen Gegenübers bedingen kann und letztlich nur zu einer sich selbsterfüllenden Prophezeiung führt.

## 5. Resümee

Anhand des empirischen Materials konnte nachgezeichnet werden, wie ein machtvolles Polizieren innerhalb der proaktiven Polizeiarbeit umgesetzt wird. Die Ansätze einer bürgernahen Polizeiarbeit finden sich in den diskutierten Daten teilweise wieder. Bürger:innen werden jedoch nur dann als „Partner:innen“ und nicht nur als polizeiliches Gegenüber angesehen, wenn diesen kein verdächtiges Narrativ zuteil wird. Der Zusammenschluss aus Beobachtungsprotokollen und Interviews gibt Einblicke in selektive Kriminalisierungsprozesse. Es wird deutlich, dass proaktives anlassunabhängiges Polizieren noch viel stärker von bestimmten Verdachtskonstruktionen und stereotypisierten Verallgemeinerungen gegenüber verschiedenen Personengruppen abhängig ist als reaktive Polizeiarbeit. Diese Erkenntnis liegt ohnehin aufgrund der unterschiedlichen Logiken des Einschreitens auf der Hand: proaktive Polizeiarbeit erfordert ein Einschreiten im Vorfeld einer möglichen Tat. Um diese abwenden zu können braucht es Anhaltspunkte, die auf die Wahrscheinlichkeit einer Straftat schließen lassen. Diese stützen sich im Kontext der Polizeiarbeit auf Konstruktionen von Tatverdächtigen und Taträumen, welche intersubjektiv geteilt werden.

Aufgrund polizeilicher Unterscheidungskriterien, die sich aus narrativem Erfahrungswissen und der Definitionsmacht speisen, kommt es zu unterschiedlichen („anderen“) polizeilichen

Handlungen gegenüber bestimmten Personengruppen („Klientel“), wodurch die Gefahr einer selektiven Sanktionierung besteht. Es zeigt sich, dass sich proaktive Polizeiarbeit auch in einem weit im Vorfeld einer konkreten Gefahrenlage konstruierten Framing von verdächtigen Personen als „Klientel“ und insbesondere „Südländer“ ausdrückt. Dieses Framing kann zu einem angepassten polizeilichen Handeln führen. Ein derartiges Handeln zeigt sich in einem konsequenten Einschreiten gegenüber der Klientel und einem nicht sanktionierenden Handeln gegenüber Personen, denen kein verdächtiges Narrativ zugesprochen oder denen gegenüber ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wird. Das Datenmaterial zeigt, dass polizeiliche Praktiken nicht durch Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausdruck kommen, sondern sich auch in Wissen und Verständnis über in eine Gesellschaft inkludierte Regeln, Werte und Normen widerspiegeln, die in konkreten Situationen und Interaktionsprozessen flexibel umgesetzt werden. Es wird deutlich, dass auf bestimmte Personengruppen in Abhängigkeit zu bestimmten Raumausschnitten mit einer anderen Rechtssicherheit reagiert wird. Diese ungleichbehandelnden Polizeipraktiken rechtfertigen ein konsequentes Einschreiten gegenüber bestimmten Personengruppen („Südländer“) und verschleiern damit „racial profiling“, da ein anderes Einschreiten als institutionell erfordert und unbedingt notwendig markiert wird.

Die Daten lassen den Schluss zu, dass die Rechtfertigung des polizeilichen Handelns einen hegemonialen Ordnungsprozess im Zusammenspiel von strukturellen und situativen Faktoren und Parametern darstellt und über die Institution Polizei als eine besondere Form des (Erfahrungs-)Wissens legitimiert wird. Durch den Rückgriff auf institutionelles Wissen, das in Narrativen artikuliert und weitergegeben wird, kann die Polizei dem Vorwurf der willkürlichen Behandlung von Personen entgehen. Diese narrativen Bewertungen beeinflussen die Typisierung von Personen und konstruieren Verdachtsmomente für nichtnormative Handlungen.

Die Polizei als Vollzugsorgan des staatlichen Gewaltmonopols sollte sich ihrer Wirkmächtigkeit in besonderer Weise bewusst sein und ihre Ordnungsprozesse stets hinterfragen und reflektieren. Vor allem proaktive Polizeistategien, verbunden mit der Ausweitung gesetzlicher und außergesetzlicher Ermessensbefugnisse, laufen Gefahr, unkontrollierte und dem Grundsatz der Gleichheit entgegenstehende Handlungspraktiken zu begünstigen. Die immer noch ausbleibende Etablierung einer institutionellen und reflexiven Fehlerkultur erschwert ein Umdenken althergebrachter Strukturen und Systeme, die sich vermeintlich bewährt haben.

## Literaturverzeichnis

- Assmann, J. (1995). *Erinnern, um dazuzugehören. Kulturelles Gedächtnis, Zugehörigkeitsstruktur und normative Vergangenheit*. In K. Platt & M. Dabag (Hrsg.), *Generation und Gedächtnis* (S. 51-75). Springer VS.
- Atali-Timmer, F. (2021). *Interkulturelle Kompetenz bei der Polizei: Eine rassismuskritische Studie*. Budrich Academic Press.
- Becker, H.S. (1991). *Outsiders: Studies in the sociology of deviance*. Free Press.
- Beckett, K., & Herbert, S. (2008). Dealing with disorder: Social control in the post-industrial city. *Theoretical Criminology*, 12(1), 5-30. <https://doi.org/10.1177/1362480607085792>
- Behr, R. (2017). Feest, Johannes/Blankenburg, Erhard (1972): Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Bertelsmann Universitätsverlag. In C. Schleppe & J. Wehrheim (Hrsg.), *Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie* (S. 167-174). Beltz Juventa.

- Behr, R. (2019). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“. In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft* (S. 17-45). Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-22382-3\\_2](https://doi.org/10.1007/978-3-658-22382-3_2)
- Behrendes, U., & Pollich, D. (2017). Erscheinungsformen und Erklärungsansätze von Alltagsgewalt im öffentlichen Raum und polizeilichen Interventionsmöglichkeiten. In D. Averdiek-Gröner, U. Behrendes, W. Gatzke, & D. Pollich (Hrsg.), *Gewalt im öffentlichen Raum, Lehr- und Studienbriefe Kriminologie/Kriminalistik* (Bd. 23, S. 45-80). Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Belina, B. (2011). *Raum, Überwachung, Kontrolle: Vom staatlichen Zugriff auf städtische Bevölkerung* (2. Aufl.). Westfälisches Dampfboot.
- Belina, B. (2018). Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 119-134). Campus Verlag.
- Belina, B., & Keitzel, S. (2018). Racial Profiling. *Kriminologisches Journal*, 50(1), 18-24. <https://doi.org/10.1177/1362480607085792>
- Belina, B., & Wehrheim, J. (2011). „Gefahrengebiete“: Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme*, 23(2), 207-229. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-364686>
- Braga, A.A., & Weisburd, D.L. (2010). *Policing Problem Places*. Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780195341966.001.0001> (2021, 25. Oktober).
- Brauer, E., Dangelmaier, T., & Hunold, D. (2020). „Clankriminalität“ – Die diskursive Konstruktion eines Kriminalitätsphänomens. In H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Polizei und Migration* (179-193). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Brauer, E. (Im Druck). Institutional Occidentalism: On the (re)production of institutional racisms and gender constructions based on spatial constitutions. In Y. Porsché, J. Singh, & R. Scholz (Eds.), *Institutionality and the Making of Political Concerns*. Palgrave.
- Breidenstein, G., Hirschauer, S., Kalthoff, H., & Nieswand, B. (Hrsg.). (2013). *Ethnografie: Die Praxis der Feldforschung*. UTB Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften. UVK Verlagsgesellschaft.
- Brown, R.A., & Frank, J. (2005). Police-citizen encounters and field citations: Do encounter characteristics influence ticketing? *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, 28(3), 435-454. <https://www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/police-citizen-encounters-and-field-citations-do-encounter> (2021, 20. Dezember).
- Brusten, M. (1971). Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei. In J. Feest & R. Lautmann (Hrsg.), *Die Polizei* (S. 71-92). Westdeutscher Verlag.
- Christe-Zeyse, J. (2017). Mehr Präsenz in der Fläche? Reformkonzepte einer Landespolizei auf dem Prüfstand. In A. Molapisi, M. Neumann, & R. Prätorius (Hrsg.), *Die Freunde der Helfer. Polizeipolitik in unseren Zeiten* (S. 19-59). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Clarke, R.V. (1983). Situational Crime Prevention: Its Theoretical Basis and Practical Scope. *Crime and Justice*, 4, 225-256. <https://doi.org/10.1086/449090>
- Cremer-Schäfer, H. (2014). Zur Aktualität der Etikettierungsperspektive als Ideologiekritik. Ein Beitrag zur Debatte um kritische Polizeiforschung. *sub\urban. Zeitschrift für Kritische Stadtforschung*, 2(2), 65-70. <https://doi.org/10.36900/suburban.v2i2.136>
- Dangelmaier, T., & Brauer, E. (2020). Selektive Polizeiarbeit – Raumordnung und deren Einfluss auf das polizeiliche Handeln. In D. Hunold & A. Ruch (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege* (S. 213-233). Springer VS.
- Dunham, R.G., Alpert, G.P., Strohshine, M. S., & Bennett, K. (2005). Transforming Citizens into Suspects: Factors that Influence the Formation of Police Suspicion. *Police Quarterly*, 8(3), 366-393. <https://doi.org/10.1177/1098611105274539>
- Epp, C.R., Maynard-Moody, S., & Haider-Markel, D.P. (2014). *Pulled over: How police stops define race and citizenship. The Chicago series in law and society*. The University of Chicago Press.

- Ervedosa, C. (2020). "The Perpetrator is a Southerner": "Südländer" as Racial Profiling in German Police Reports. *University of Wisconsin Press, Monatshefte*, 112(2), 217-246. <https://doi.org/10.3368/m.112.2.217>
- Fagan, J., & Davies, G. (2000). Street Stops and Broken Windows: Terry, Race, and Disorder in New York City. *Fordham Urban Law Journal*, 28(2), 457-504. <https://ir.lawnet.fordham.edu/ulj/vol28/iss2/2>
- Fassin, D. (2018). Die Politik des Ermessensspielraums: Der „graue Scheck“ und der Polizeistaat. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 135-164). Campus Verlag.
- Feest, J. (1971). Die Situation des Verdachts. In J. Feest & R. Lautmann (Hrsg.), *Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte* (S. 71-92). Westdeutscher Verlag.
- Feest, J., & Blankenburg, E. (1972). *Die Definitionsmacht der Polizei: Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Studienbücher zur Sozialwissenschaft*. Bertelsmann Universitäts Verlag.
- Feltes, T. (2014). Bürgernahe Polizeiarbeit in Deutschland. In IFSH (Hrsg.), *OSZE-Jahrbuch 2013* (S. 241-252). Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik (IFSH).
- Gadinger, F., Jarzebski, S., & Yildiz, T. (2014). Politische Narrative. Konturen einer politikwissenschaftlichen Erzähltheorie. In F. Gadinger, S. Jarzebski, & T. Yildiz (Hrsg.), *Politische Narrative Konzepte – Analysen – Forschungspraxis* (S. 3-38). Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-02581-6\\_1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-02581-6_1)
- Garfinkel, H. (1967). *Studies in Ethnomethodology*. Polity Press.
- Garfinkel, H. (1973). Symbolische Interaktion. Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie. In H. Steinert (Hrsg.), *Studien über die Routinegrundlagen von Alltagshandeln* (S. 280-293). Ernst Klett Verlag.
- Greene, J.R. (1990). Gemeindebezogene Polizeiarbeit in den USA: Überblick und Kritik über Theorie und Praxis des „Community Policing“. In T. Feltes & E. Rebscher (Hrsg.), *Polizei und Bevölkerung* (S. 106-116). Felix Verlag.
- Grutzpalk, J. (Hrsg.). (2016). *Polizeiliches Wissen: Formen, Austausch, Hierarchien*. Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Herbert, S.K. (2014). The Policing of Space: New Realities, Old Dilemmas. In M. Reisig & R. Kane (Eds.), *Oxford Handbook of Police and Policing* (S. 589-605). Oxford University Press.
- Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier: Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt*. Duncker & Humblot.
- Hunold, D., Dangelmaier, T., & Brauer, E. (2020). Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion. *Soziale Probleme*, 32, 19-44. <https://doi.org/10.1007/s41059-020-00070-1>
- Hunold, D., Oberwittler, D., & Lukas, T. (2016). 'I'd like to see your identity cards please' – Negotiating authority in police–adolescent encounters: Findings from a mixed-method study of proactive police practices towards adolescents in two German cities. *European Journal of Criminology*, 13(5), 590-609. <https://doi.org/10.1177/1477370816633724>
- Jacobsen, A. (2011). Interkulturelle Kompetenz als Methode: Der situative Ansatz. *Soziale Probleme*, 23(2), 154-173. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-364667>
- Karstedt, S. (2000). Der urbane Raum als Zentrum sozialer Prozesse—Kriminalität in der polarisierten Stadt. In W. Ludwig-Mayerhofer (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung* (S. 23-47). VS Verlag. [http://link.springer.com/10.1007/978-3-663-01192-7\\_2](http://link.springer.com/10.1007/978-3-663-01192-7_2) (2021, 13. Oktober).
- Koschorke, A. (2012). *Wahrheit und Erfindung: Grundzüge einer allgemeinen Erzähltheorie*. S. Fischer.
- Mastrofski, S.D., Snipes, J.B., Parks, R.B., & Maxwell, C.D. (2000). THE HELPING HAND OF THE LAW: POLICE CONTROL OF CITIZENS ON REQUEST\*. *Criminology*, 38(2), 307-342. <https://doi.org/10.1111/j.1745-9125.2000.tb00892.x>
- Murphy, C. (1990). Gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit in Kanada: Anspruch und Wirklichkeit. In Thomas Feltes & E. Rebscher (Hrsg.), *Polizei und Bevölkerung Beiträge zum Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung und zur gemeindebezogenen Polizeiarbeit („Community Policing“)*, Empirische Polizeiforschung (Bd. 1). Felix Verlag.

- Pfeifer, H. (2014). Das liberale Metanarrativ und Identitätskonflikte: Wider den liberalen Gerechten Frieden als Skript für die Lösung des israelisch-palästinensischen Konfliktes. In F. Gadinger, S. Jarzebski & T. Yildiz (Hrsg.), *Politische Narrative* (S. 259-286). Springer VS.
- Posiege, P., & Steinschulte-Leidig, B. (1999). *Bürgernahe Polizeiarbeit in Deutschland. Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe*. BKA.
- Reez, N. (2016). *Beobachtungen zum anzeichenlosen Verdacht: Eine rechtstheoretische Perspektive. Schriften zur Rechtstheorie*. Duncker & Humblot.
- Reichertz, J. (2005). Prämissen einer hermeneutisch wissenssoziologischen Polizeiforschung. *Historical Social Research* 30(1), 227-256. <https://doi.org/10.12759/hsr.30.2005.1.227-256>
- Ricken, M. (1992). Einsatzbefehl und Verdacht – Studien zur empirischen Polizeiforschung. In J. Reichertz & N. Schröer (Hrsg.), *Polizei vor Ort* (S. 155-182). Ferdinand Enke Verlag.
- Rolfes, M. (2015). *Kriminalität, Sicherheit und Raum: Humangeographische Perspektiven der Sicherheits- und Kriminalitätsforschung. Geographie*. Franz Steiner Verlag.
- Ruch, A. (2017). Polizeiliche Entscheidungsspielräume als Einfallstor für Diskriminierung – Zum Bewertungswandel polizeilicher Definitionsmacht innerhalb der polizeiwissenschaftlichen *Forschung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 100(5), 328-343.
- Ruhrmann, G., & Demren, S. (2000). Wie Medien über Migranten berichten. In H. Schatz, C. Holtz-Bacha, & J.-U. Nieland (Hrsg.), *Migranten und Medien* (S. 69-81). VS Verlag. [https://doi.org/10.1007/978-3-663-07794-7\\_6](https://doi.org/10.1007/978-3-663-07794-7_6)
- Schäfer, C., Paoli, L., & Grundies, V. (2006). *Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis: Eine Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Anwendung des § 31 a BtMG und anderer Opportunitätsvorschriften auf Drogenkonsumentendelikte*. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht. Kriminologische Forschungsberichte. Duncker & Humblot.
- Somers, M. R. (1994). The narrative constitution of identity: A relational and network approach. *Theory and Society*, 23(5), 605-649. <https://doi.org/10.1007/BF00992905>
- Stock, J., & Kreuzer, A. (1996). *Drogen und Polizei: Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung. Giessener kriminalwissenschaftliche Schriften*. Forum Verlag Godesberg.
- Ullrich, P. (2018). Videoüberwachung von Demonstrationen und die Definitionsmacht der Polizei. Zwischen Objektivitätsfiktion und selektiver Sanktionierung. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 43(4), 323-346. <https://doi.org/10.1007/s11614-018-0317-7>
- van Maanen, J. (1978). The Asshole. In P. K. Manning & J. Van Mannen (Eds), *Policing: A view from the street* (pp. 221-237). Goodyear Publishing Co.
- Viehöver, W. (2006). Diskurse als Narrationen. In R. Keller, A. Hirsland, W. Schneider, & W. Viehöver (Hrsg.), *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse* (S. 177-206). Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-322-99906-1\\_7](https://doi.org/10.1007/978-3-322-99906-1_7)
- Viehöver, W. (2012). „Menschen lesbar machen“: Narration, Diskurs, Referenz. In M. Arnold, G. Dreschel, & W. Viehöver (Hrsg.), *Erzählungen im Öffentlichen. Über die Wirkung narrativer Diskurse* (S. 65-132). Springer VS.
- Worden, R. E. (1989). Situational and Attitudinal Explanations of Police Behavior: A Theoretical Reappraisal and Empirical Assessment. *Law & Society Review*, 23(4), 667. <https://doi.org/10.2307/3053852>
- Yarwood, R. (2007). The geographies of policing. *Progress in Human Geography*, 31(4), 447-465. <https://doi.org/10.1177/0309132507079500>

### Kontakt | Contact

Tamara Dangelmaier | Deutsche Hochschule der Polizei | Fachgebiet III.1 – Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention | Tamara.Dangelmaier@dhpol.de